

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Dez. 2013/Jan. 2014

Wirtschaftsrecht

Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bei Fotovoltaikanlage

Ein Landwirt, der auf einer Scheune eine umfangreiche Fotovoltaikanlage hatte montieren lassen, stritt mit dem Verkäufer darüber, ob seine Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels an einer Komponente bereits verjährt waren. Der Käufer meinte, die Vorschrift des § 438 Abs. 1, Nr. 2 BGB, die für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen baulichen Bestimmung verwendet worden sind, sei hier anzuwenden. Dies hätte eine längere Verjährungsfrist von fünf Jahren zur Folge.

Der Bundesgerichtshof ging hingegen von einer zweijährigen Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1, Nr. 3 BGB aus. Die Solarmodule waren weder Gegenstand von Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an der Scheune noch sind sie für deren Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit von Bedeutung. Die auf dem Dach der Scheune errichtete Fotovoltaikanlage ist demnach kein Bauwerk im Sinne des Gesetzes.

Urteil des BGH vom 09.10.2013
VIII ZR 318/12
BGH online

Überflüssige Warnschilder bei deutlich sichtbarer Rutschgefahr

Ist für jedermann erkennbar, dass eine Treppe in einem Betriebsgebäude frisch gewischt ist, ist die Reinigungsfirma nicht verpflichtet, entsprechende Warnschilder aufzustellen. Dies gilt erst recht, wenn die Reinigung der Treppe regelmäßig zur gleichen Zeit erfolgt. Rutscht ein Mitarbeiter des Unternehmens auf der deutlich sichtbar nassen Treppe infolge eigener Unachtsamkeit aus, kann er von dem Reinigungsunternehmen keinen Schadensersatz verlangen.

Beschluss des OLG Bamberg vom 20.02.2013
6 U 5/13 - RdW Heft 16/2013, Seite III

Strafbarkeit einer Täuschungshandlung mit falschem Strichcode

Ein Kunde, der das Lesegerät einer Selbstbedienungskasse mit einem falschen Strichcode „täuscht“, indem er den Strichcode eines anderen, billigeren Produkts an der Ware befestigt und so einen zu geringen Preis bezahlt, begeht (nur) einen strafbaren Diebstahl. Das Oberlandesgericht Hamm verneinte zugleich das Vorliegen eines Computerbetrugs, weil der manipulierte Datenverarbeitungsvorgang der Kasse noch keine Vermögensminderung bewirkt, sondern nur die Voraussetzung für eine vermögensmindernde Tat - nämlich die nachfolgende Mitnahme der Ware - ermöglicht.

Beschluss des OLG Hamm vom 08.08.2013
5 RVs 56/13
NJW-Spezial 2013, 664

Keine Sonntagsarbeit in Callcentern

Aufgrund von Normenkontrollanträgen der Gewerkschaft ver.di und zweier hessischer Dekanate der evangelischen Kirche hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mehrere Bestimmungen der Verordnung der hessischen Landesregierung über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung) für unwirksam erklärt.

Damit ist u.a. eine Ausnahme vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen für das Personal in sogenannten Callcentern, zum Beispiel im Versandhandel, beim Onlinebanking oder im Reisegewerbe, hinfällig. Dies wurde damit begründet, dass derart tiefgreifende Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsruhe nicht mehr von der Verordnungsermächtigung durch den zuständigen Bundesgesetzgeber gedeckt sind.

Urteil des VGH Kassel vom 12.09.2013
8 C 1776/12.N - ArbuR 2013, 421

Keine „Emoticons“ (Smiley) im Arbeitszeugnis

Der Arbeitgeber hat nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf Verlangen des Arbeitnehmers diesem ein wohlwollendes qualifiziertes Zeugnis zu erteilen. Das Zeugnis darf dabei keine Merkmale enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.

Mit einer Unterschrift, die im ersten Buchstaben - einem „G“ - einen Smiley mit heruntergezogenen Mundwinkeln enthält, sieht das Arbeitsgericht Kiel eine negative Aussage des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer. Dieser kann verlangen, dass der Arbeitgeber das Zeugnis wie sonst üblich im Geschäftsverkehr unterschreibt. Der Mitarbeiter hat somit einen Anspruch auf Korrektur des Arbeitszeugnisses.

Urteil des ArbG Kiel vom 18.04.2013
5 Ca 80 b/13 - EzA-SD 2013, Nr. 22, 11

Teures Kinderlosigkeitsversprechen an Arbeitgeber

Eine frisch verheiratete freiberufliche Heilpraktikerin war neben ihrer freiberuflichen Tätigkeit in einem Unternehmen für Schönheitsbehandlungen in Teilzeit angestellt. Nachdem sie ihre Praxis aufgegeben hatte, wollte sie ihre Angestelltentätigkeit auf 40 Wochenstunden erhöhen.

Daraufhin erhielt sie vom Arbeitgeber eine E-Mail, in der die Mitarbeiterin u.a. gefragt wurde, ob „eine Schwangerschaft 2012 möglich bzw. gewollt“ sei oder sie dies für „nächstes Jahr ausschließen könne“. Das sei für die weitere Personalplanung wichtig. Nachdem die Arbeitnehmerin hierauf nicht reagierte, erhielt sie die ordentliche Kündigung mit der Begründung, eine Weiterbeschäftigung erscheine insbesondere deshalb nicht sinnvoll, „weil wir in den kommenden zwölf Monaten mit einer Schwangerschaft bei Ihnen rechnen müssen (das zeigt einfach die Erfahrung in anderen Standorten - Heirat = Schwangerschaft)“. In dem darauffolgenden Kündigungsschutzverfahren einigten sich die Vertragspartner auf eine einvernehmliche Vertragsbeendigung.

Schriftform: Beginn des Mietverhältnisses

Die in einem Gewerbemietvertrag enthaltene Regelung „Das Mietverhältnis und damit die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses gemäß § 6 beginnt mit der Übergabe/Übernahme der Mietsache ...“ ist hinreichend bestimmt und verstößt daher nicht gegen das Schriftformerfordernis des § 550 BGB. Für die Bestimmbarkeit des Mietbeginns genügt eine abstrakte Beschreibung, die es - wie hier - ermöglicht, den Mietbeginn zu ermitteln.

Urteil des BGH vom 24.07.2013
XII ZR 104/12
MDR 2013, 1211

Damit war die Angelegenheit jedoch noch nicht beendet. Die Mitarbeiterin klagte gegen ihren früheren Arbeitgeber erfolgreich eine Entschädigung wegen diskriminierendem Verhalten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein. In der Aufforderung des Unternehmens an die Mitarbeiterin ein Kinderlosigkeitsversprechen abzugeben, sah das Landesarbeitsgericht Düsseldorf eine unzulässige Geschlechtsdiskriminierung und sprach der Frau eine Entschädigung in Höhe von 10.833 Euro zu.

Beschluss des LAG Düsseldorf vom 04.09.2013
4 Sa 480/13 - Pressemitteilung des LAG Düsseldorf

Betriebliche Facebook-Aktivitäten ohne Betriebsratsmitbestimmung

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Düsseldorf steht dem Betriebsrat weder bei der Einrichtung einer Unternehmensseite auf Facebook noch bei der Aushändigung eines Leitfadens zum Umgang mit Social Media an die Mitarbeiter ein Mitbestimmungsrecht zu.

Beschluss des ArbG Düsseldorf vom 21.06.2013
14 BVGa 16/13 - jurisPR-ITR 21/2013, Anm. 5

Unzulässiger Aufruf zum ver.di-Streik im Firmenintranet

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist ein Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Verbreitung von Streikaufrufen über sein betriebliches Intranet zu dulden. Von ihm kann nicht verlangt werden, durch eigene Betriebsmittel die gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers (hier Betriebsratsvorsitzender und Mitglied von ver.di.) in einem gegen ihn gerichteten Arbeitskampf zu unterstützen. Nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB steht dem Arbeitgeber wegen der Eigentumsverletzung ein Unterlassungsanspruch zu.

Beschluss des BAG vom 15.10.2013
1 ABR 31/12 - BAG online

Asylbewerber im Gewerbegebiet

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat entschieden, dass die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber auch in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans ist im Interesse der Allgemeinheit zumindest dann zulässig, wenn - wie hier - alle Bemühungen der Kommune gescheitert sind, die Asylbewerber in anderen Unterkünften wie Hotels und Pensionen unterzubringen.

Urteil des VG Stuttgart vom 14.10.2013
11 K 2941/13
Pressemitteilung des VG Stuttgart

Wettbewerbsrecht

Rechtsform gehört zur Identität des Kaufmanns

Eine Einzelhandelsfirma für Elektro- und Elektronikgeräte warb in einer mehrseitigen Zeitungsbeilage für ihre Produkte unter der Überschrift „BRANDNEU VON DER IFA!“; ohne auf ihre Rechtsform als eingetragener Kaufmann (e.K.) hinzuweisen. Der Bundesgerichtshof sah darin einen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen die Vorschrift des § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG, wonach ein Kaufmann im Geschäftsverkehr u.a. seine „Identität“ angeben muss. Diese Pflicht umfasst auch die Angabe der Rechtsform des werbenden Unternehmens (hier „Firma E.U. e.K.“).

Urteil des BGH vom 18.04.2013
I ZR 180/12 - DB 2013, 2327

Zwingende Formulierung für „Bestellbutton“

Nach § 312g Abs. 3 BGB hat ein Unternehmer gegenüber Verbrauchern den Bestellvorgang über das Internet so zu gestalten, dass der Kunde mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Mit der Einführung dieser Vorschrift soll sogenannten Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr entgegengewirkt werden.

Das Landgericht Berlin bejahte einen Verstoß gegen diese zwingende Regelung, wenn ein Busunternehmer

auf seiner Internetseite die Buchung mit der Formulierung „Jetzt verbindlich anmelden! (zahlungspflichtiger Reisevertrag)“ beschreibt. Auch wenn die entsprechende Schaltfläche gut lesbar ist, ist sie nicht so eindeutig, wie es die vorgeschriebene Formulierung „zahlungspflichtig bestellen“ fordert. Eine andere Formulierung, insbesondere ein - wie hier verwendeter - längerer Text, stellt einen Wettbewerbsverstoß dar.

Urteil des LG Berlin vom 17.07.2013
97 O 5/13 - jurisPR-WettbR 10/2013, Anm. 3

Drohung mit Gegenabmahnung nicht immer rechtsmissbräuchlich

Die Geltendmachung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs kann dann rechtsmissbräuchlich sein, wenn das vorherrschende Motiv des Mitbewerbers für sich kein schützenswertes Ziel ist. Insbesondere die Androhung einer Gegenabmahnung mit dem Zweck, Druck auf die Gegenseite auszuüben, kann nach geltender Rechtsprechung im Einzelfall ein unlauteres Motiv darstellen. Dies ist jedoch laut Oberlandesgericht Bremen dann nicht anzunehmen, wenn der dadurch erreichte wechselseitige Verzicht der Abgabe von Unterlassungserklärungen erkennbar als pragmatische Lösung darauf abzielt, ein beiderseits künftiges wettbewerbskonformes Verhalten zu erreichen.

Beschluss des OLG Bremen vom 01.07.2013
2 U 44/13
GRURPrax 2013, 367

Steuerrecht

Arbeitsverhältnis zwischen nahen Angehörigen

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Arbeitsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen ist, dass der Vertrag bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen ist und darüber hinaus sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (sogenannter Fremdvergleich).

Für die steuerliche Anerkennung eines Angehörigenarbeitsverhältnisses ist es für den Bundesfinanzhof nicht (zwingend) erforderlich, dass Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt worden sind. Auch steht die Ableistung unbezahlter Überstunden einem Fremdvergleich nicht entgegen. Entscheidend für den Betriebsausgabenabzug ist vielmehr, dass der Angehörige für die an ihn gezahlte Vergütung die vereinbarte Arbeitsleistung tatsächlich erbracht hat. Im Übrigen ist der Fremdvergleich dann weniger strikt durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seines Angehörigen einen fremden Dritten hätte einstellen müssen.

Urteil des BFH vom 17.07.2013
X R 31/12 - DB 2013, 2421

Fragliche Höhe des Stundungzinssatzes

Durch die wiederholte Absenkung der Leitzinsen in den letzten Jahren können sich die Kreditinstitute mittlerweile fast zum Nulltarif Geld beschaffen. Dieser Zinsvorteil wurde bei Bankkrediten zumindest teilweise an die Kunden weitergegeben. Unverändert blieb jedoch all die Jahre der Zinssatz von 6 Prozent, den der Fiskus im Falle einer Stundung von Steuerschulden von den Steuerpflichtigen verlangt.

Ein betroffener Steuerpflichtiger hielt unter Hinweis auf die stark gefallen Leitzinsen den Zinssatz nicht mehr für zeitgemäß und verlangte eine adäquate Herabsetzung der an das Finanzamt zu zahlenden Zinsen. Das Finanzgericht Hamburg meinte hingegen, dass die Anwendung des in der Abgabenordnung (AO) geregelten Zinssatzes von 6 Prozent per anno auf ausgesetzte Steuerbeträge trotz kontinuierlich gesunkenen Zinsniveaus jedenfalls in den Jahren von 2004 bis 2011 nicht gegen die Verfassung verstößt. Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, die auch eingelegt wurde (Az.: IX R 31/13).

Urteil des FG Hamburg vom 23.05.2013
2 K 50/12 - StE 2013, 613

Betreiber von Fanpages haften nicht für Datenschutzdefizite bei Facebook

Unternehmen haben soziale Netzwerke längst als Marketingmöglichkeit entdeckt. Unterhält ein Unternehmen bei Facebook eine sogenannte Fanpage, kann es nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein für (angebliche) Verstöße durch Facebook gegen Vorschriften des Datenschutzes nicht verantwortlich gemacht werden, weil über diese Datenerfassung von Facebook nicht ausreichend informiert wurde und daher keine wirksame Einwilligung vorliegt.

Die zuständige Behörde (hier Landeszentrum für Datenschutz) ist somit nicht berechtigt, von dem Betreiber der Facebook-Fanpage zu verlangen, diese Seite wegen etwaiger datenschutzrechtlicher Verstöße zu deaktivieren. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache ist die Berufung in mehreren gleichgerichteten Verfahren zugelassen worden (Az.: 8 A 218/11 u.a.).

Urteile des Schleswig-Holstein. VG vom 09.10.2013
8 A 218/11 u.a.
Pressemitteilung des Schleswig-Holsteinischen VG

Meinungsfreiheit bei Online-Hotelbewertung

Bewertungen von Personen oder Unternehmen im Internet müssen von den Betroffenen hingenommen werden, soweit sie keine unwahre Tatsachenbehauptung und nicht hinzunehmende Schmähkritik enthalten. So hielt das Oberlandesgericht Stuttgart die Verwendung des Begriffes „Hühnerstall“ in einer Onlinehotelbewertung noch vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt. Der Begriff stellte im konkreten Fall überdies ein - je nach Sichtweise mehr oder weniger gelungenes - Wortspiel

dar. Betroffen war nämlich ein Haus namens „Landhotel Hühnerhof“, über das ein Gast eine Onlinebewertung mit dem Text „Nicht Hühnerhof, sondern Hühnerstall“ abgegeben hatte.

Urteil des OLG Stuttgart vom 11.09.2013
4 U 88/13 - JURIS online

Unzureichende Widerrufsbelehrung bei bloßem Hinweis auf AGB

Die Internetseite eines Partnervermittlungsportals enthielt vor der Anmeldung zu einer kostenpflichtigen Premium-Mitgliedschaft den Hinweis „Natürlich möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass Sie ein 14-tägiges Widerrufsrecht haben“ und den allgemein gehaltenen Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), in denen sich eine ausführliche, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Widerrufsbelehrung des Anbieters befand.

Eine solche allgemeine Bezugnahme auf die AGB ohne einen Hinweis auf eine dort enthaltene Widerrufsbelehrung ist nach Auffassung des Landgerichts Frankfurt (Oder) nicht als deutlich gestaltete Belehrung im Sinne von § 360 BGB anzusehen. Dies hat zur Folge, dass die gesetzliche Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt wird und der Verbraucher auch noch danach den Vertragsschluss widerrufen kann.

Urteil des LG Frankfurt (Oder) vom 13.08.2013
16 S 238/12
JurPC Web-Dok. 174/2013

Baurecht

Verjährung des Bürgschaftsanspruchs

Der Anspruch aus einer Gewährleistungsbürgschaft unterliegt - so das Oberlandesgericht Dresden - einer eigenständigen Verjährungsfrist, die grundsätzlich von der für die Hauptforderung geltenden Verjährungsfrist unabhängig ist. Der Bürgschaftsanspruch entsteht gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB grundsätzlich mit Fälligkeit der gesicherten Hauptschuld, im entschiedenen Fall des Gewährleistungsanspruchs, und unterliegt der dreijährigen Regelverjährung des § 195 BGB.

Urteil des OLG Dresden vom 09.07.2013
14 U 1959/12
BauR 2013, 1735

Anzahl der Nachbesserungsversuche im Werkvertragsrecht

Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist, dass der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine Frist zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache gesetzt hat

(§ 439 Abs.1 BGB). Die Rechtsprechung geht im Regelfall davon aus, dass dem Verkäufer nicht mehr als zwei Nachbesserungsversuche eingeräumt werden müssen. Das Oberlandesgericht Hamm lehnt nun eine Übernahme dieser Praxis auf das Werkvertragsrecht ab.

In dem vorliegenden Fall, der eine mangelhafte Haustür betraf, stellte sich erst während des Rechtsstreits im Rahmen der Begutachtung durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen heraus, dass die Mängel an einer vom Unternehmer eingebauten Haustür nur durch den Einbau einer neuen fachgerecht beseitigt werden können. In diesem Fall kann es dem Besteller zumutbar sein, dem Unternehmer die Möglichkeit der von ihm nunmehr angebotenen Nacherfüllung durch Austausch der Haustür auch dann zu gewähren, wenn zuvor bereits mehrere Versuche, die Tür instand zu setzen, gescheitert waren.

Urteil des OLG Hamm vom 28.02.2013
I-21 U 86/12
JURIS online